

Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Tölz

Vom 30. November 2001

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs.1 Nr.1 und 2, Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) (BayRS 2020-1-1-I) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542) und vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) erlässt die Stadt Bad Tölz unter Berücksichtigung der bestat- tungsrechtlichen Vorschriften folgende Satzung

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Bad Tölz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 31.März 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 (Öffnungszeiten) erhält folgende Fassung:
„ (1) Der Zugang zum Friedhof für Besucher ist erlaubt:
Mai mit September ab 7:00 Uhr
Oktober mit April ab 8:00 Uhr
Bei Einbruch der Dunkelheit ist der Friedhof zu verlassen.“

2. § 19 Abs. 1 und Abs. 2 (Verhalten auf dem Friedhof) erhalten folgende Fassung:
„ (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich der Würde des Ortes entsprechend pietätvoll zu verhalten. Die Zugänge zum Friedhof sind beim Ein- und Austritt zu schließen.
(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet
 1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Stadt zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge),
 2. das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
 3. das gewerbliche Anbieten von Waren und Dienstleistungen,
 4. das Verteilen von Druckschriften,
 5. das Verrichten störender Arbeiten während einer Bestattung oder Trauerfeier
 6. das Fotografieren von fremden Grabstätten ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder des Nutzungsberechtigten,
 7. das Verunreinigen der Wege, Plätze, Gräber, Brunnen, Schöpfbecken und der Eingänge zum Friedhof, sowie das Ablegen von Abraum, Kränzen und Blumenschmuck außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
 8. das Beschädigen, Beschreiben oder Beschmutzen der Grabmäler oder Umfassungsmauern,
 9. das unbefugte Betreten, Beschädigen der Rasenstreifen, Grabhügel und Grabeinfassungen,
 10. das Entsorgen von mitgebrachtem Altglas in den vorgesehenen Sammelbehältern. Diese sind ausschließlich für die leeren Kerzenbehälter vorgesehen.“

3. In § 22 Satz 1 (Haftung) wird nach „durch Beauftragte dritter Personen“ das Wort „Diebstahl“ eingefügt.
4. In § 23 (Ordnungswidrigkeiten) wird der Betrag „500 DM“ ersetzt durch „250 Euro“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 30. November 2001
STADT BAD TÖLZ

J. Niedermaier
1. Bürgermeister